

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen zum SENAT (auch maßgebend für die Zusammensetzung des Erweiterten Senats) und zu den FACHBEREICHSRÄTEN im WS 2012/2013

Allgemeines

Wahlordnung: Für die Durchführung der Wahlen der Justus-Liebig-Universität im WS 2012/2013 findet die Wahlordnung (WO) vom 07. November 2008 (zuletzt geändert am 11. Februar 2009) auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes und Gesetzes zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, 666) Anwendung.

Wahlgrundsätze: Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Persönlichkeitswahl: Wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, wird allein nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen wie Sitze durch die jeweilige Wahl zu besetzen sind.

Verhältnisswahl: Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

Amtszeit: Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre für die Mitglieder der Professorengruppe, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit der Gewählten ein Jahr.

Stellvertretung: Sowohl für die Wahlen zum Senat als auch zu den Fachbereichsräten werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Zahl und Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus dem Ergebnis der Stimmentauszählung.

Für die Gruppe der Studierenden werden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens (Widersprüche, Einsprüche, Beschwerden, Urnenwahl etc.) sind dieser Wahlbekanntmachung und der Wahlbekanntmachung für die Wahlen der Studierendenschaft zu entnehmen.

Wahlberechtigung, Wahlbenachrichtigung, Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität jeweils in ihrer Gruppe, nämlich

- a) Mitglieder der Professorengruppe (Gruppe I),
- b) Studierende (Gruppe II),
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe III),
- d) administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe IV).

Wahlbenachrichtigung: Jede oder jeder Studierende erhält die Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer oder seiner Einschreibung oder Rückmeldung; Bediensteten der Universität wird die Wahlbenachrichtigung mit der Dienstpost zugestellt. Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis (der Wahlfachbereich kann dem Studienausweis entnommen werden) eingetragen ist bzw. aufgrund eines Einspruches während der Offenlegungsfrist nachgetragen wurde.

Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse: 1. November 2012.

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 13 Abs. 2 WO-JLU).

Offenlegung der Wählerverzeichnisse:

7. bis 9. November 2012, jeweils 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt.
In dieser Zeit können alle Mitglieder der Universität Einsicht nehmen.

Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse wegen:

- a) Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis,
- b) falscher Zuordnung zu einer Gruppe oder zu einem Fachbereich durch die betroffenen Wahlberechtigten,
- c) Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person durch jedes Mitglied der Universität können vom 7. bis 9. November 2012, während der Offenlegung (jeweils 8.00 bis 16.00 Uhr), beim Wahlamt eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand einem Widerspruch wegen Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person statt, kann gegen den Bescheid binnen zweier Arbeitstage Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Vordrucke für die Erhebung eines Widerspruchs sind beim Wahlamt erhältlich.

Sie wollen gewählt werden? - Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten für die oben genannten Wahlen können von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt werden. Hierfür sind die amtlichen Formblätter der JLU (im Wahlamt und im Intranet erhältlich) zu verwenden.

Einreichung der Wahlvorschläge bis
spätestens 29. November 2012, 16.00 Uhr
(Ausschlussfrist) beim Wahlamt in einfacher Ausfertigung

Wählbar zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind alle Wahlberechtigten, die in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag zu demselben Organ genannt werden. Die Kandidatur sowohl zum Senat als auch zum Fachbereichsrat ist zulässig. Bei den Wahlen zum Senat bedürfen die Wahlvorschläge der Unterstützung durch zehn aktiv Wahlberechtigte der jeweiligen Gruppe. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung.

Widersprüche wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlages,
 - b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag,
- können binnen zwei Arbeitstagen nach Verkündung der Entscheidung in der Sitzung des Wahlvorstandes beim Wahlamt zur Entscheidung durch den Wahlvorstand erhoben werden. Der Widerspruch ist einfach einzureichen. Vordrucke hierfür sind beim Wahlamt erhältlich.

Sie wollen wählen? - Die Wahlhandlung

Die Stimmabgabe kann entweder an der Urne (näheres siehe unten) oder durch Briefwahl erfolgen. **Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen nur auf Antrag vom Wahlamt übersandt.** Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Herstellung der Stimmzettel Ende Dezember. Wahlberechtigte, die keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, können entweder Ersatzwahlunterlagen bis zum Ende der Briefwahl beim Wahlamt abholen oder nehmen an der Urnenwahl teil (s. unten). Für die Abholung der Ersatzwahlunterlagen ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und zusätzlich der Studenausweis erforderlich.

Stimmabgabe durch Briefwahl bis zum 21. Januar 2013, 14.00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlbrief im Wahlamt oder im Postfach beim Postamt Gießen 11 eingegangen sein. Dabei sollte der Rücksendung mit der Dienstpost zur Einsparung der Portokosten möglichst der Vorzug gegeben werden. Wahlbriefe können auch durch Dienstpost übersandt werden, sie müssen am 21. Januar 2013, 14.00 Uhr im Wahlamt vorliegen. Einzelheiten des Verfahrens werden auf dem übersandten Wahlschein erläutert.

ACHTUNG!!! In jedem Fall muss der weiße Wahlbriefumschlag verwendet werden und - neben dem Wahlumschlag - der Wahlschein mit der unterzeichneten Erklärung eingesteckt werden; Studierende, die auch für die studentischen Gremien von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen beide Wahlscheine mit den unterschriebenen Erklärungen neben beiden Wahlumschlägen in den einen Wahlbriefumschlag stecken.

Stimmabgabe an der Urne am 23., 24., 28. und 29. Januar 2013

Wahllokale: Wahlberechtigte, die von der Möglichkeit der Briefwahl keinen Gebrauch gemacht haben, können an den oben genannten Wahltagen in einem der nachfolgend genannten Wahllokale die Stimme abgeben:

Stimmabgabe in den sieben Wahllokalen am 23., 24., 28. und 29. Januar 2013

Wahllokal 1, Licher Straße 68, Foyer vor den Hörsälen	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Wahllokal 2, Karl-Glöckner-Straße 21 Haus A, Vorhalle Audimax	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Wahllokal 3, Neue Mensa, Otto-Behagel-Straße 27, EG	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Wahllokal 4, Heinrich-Buff-Ring 26-32, IFZ, Eingang B vor Cafete	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Wahllokal 5, Universitätshauptgebäude, Ludwigstraße 23	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Wahllokal 6, Frankfurter Straße 100, Flur Hörsaalgebäude	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Wahllokal 7, BFS, Schubertstraße 81, Atrium	09.00 Uhr – 16.00 Uhr

Wahlberechtigte, die nicht an der Briefwahl teilgenommen haben, erhalten bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild die Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und sich - sofern sie nicht mindestens einem Mitglied der Wahlraumaufsicht bekannt sind - zur Person ausweisen (jeweils gültiger Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Studienausweis). Es wird daher gebeten, entsprechende Dokumente bereitzuhalten.

Wahlvorstand

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt (Ludwigstraße 23, Universitätshauptgebäude, 3. Stock, Zimmer 327, Tel. 99-12280 und 12281). Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Er macht die Beschlüsse sowie die zugelassenen Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse samt Sitzverteilung durch Aushang im Universitätshauptgebäude, Ludwigstr. 23, Eingangshalle bekannt und veranlasst die Veröffentlichung im Intranet und im Uni-Forum.

Die **Auszählung** findet am 29. Januar 2013 ab 17.15 Uhr im Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, im Besprechungssaal Raum 201 (2. Stock) statt. Nähere Einzelheiten der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen entnommen werden, die in der Eingangshalle des Universitätshauptgebäudes ausgehängt ist. Auskünfte erteilt im Auftrag der Wahlleitung das Wahlamt (Tel. 99-12280 und 12281).

Gießen, 4. Oktober 2012

DER WAHLLeiter DER
JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN
Dr. M. Breitbach